



Förderverein Freibad Weyhe e.V.

Beitragsordnung

Stand: 22.03.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit.....	3
§ 3 Beitragshöhe	3
§ 4 Mitgliederverwaltung.....	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Es werden jedoch alle 3 Geschlechter (weiblich, männlich und divers) angesprochen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Fördervereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit für diese verbindlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung im Sinne von § 5 Satz 1 der Satzung des Fördervereins Freibad Weyhe e.V.. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Eine Auskehrung von Vermögensanteilen erfolgt nicht.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich zu entrichten. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig. Über den Einzug von Forderungen wird der Zahlungspflichtige spätestens 14 Tage vor Lastschrifteinzug unter Angabe der Mandatsreferenz informiert. Fällt der genannte Zahltag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug (§ 5 Satz 3 der Satzung). Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Die Fälligkeit der Beiträge ist der 15.3. eines Kalenderjahres oder der nächste Bankarbeitstag. Beiträge für unterjährig eingetretene Mitglieder werden jeweils zum nächsten 15. des Monats fällig der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Monats, so sind die Beiträge für den vollen Kalendermonat zu leisten.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die nachfolgenden Beiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt. Tritt das Mitglied unterjährig dem Verein bei, so ist der Beitrag anteilig zu erheben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beiträge festgesetzt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
1. Mitglieder	
1.1 (Regelbeitrag) – ab 19. Lebensjahr	24,00 €
1.2 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr sowie in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	12,00 €
2. Familien	
2.1 mit Kindern bis Vollendung des 18. Lebensjahres; sowie Kinder in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	60,00 €
3. Juristische Personen, Körperschaften	
3.1 bis 100 Mitarbeiter / Mitglieder	100,00 €
3.2 mehr als 100 Mitarbeiter / Mitglieder	200,00 €
3.3 mehr als 1.000 Mitarbeiter / Mitglieder	500,00 €

2. Jedes Mitglied ist zur Abgabe des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ausnahmen hierbei sind:

- a. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Ihnen kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als vier Wochen in Verzug, kann es durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) daran erinnert werden. Eine letzte schriftliche Aufforderung (2. Mahnung) erfolgt, wenn sich das Mitglied länger als zehn Wochen in Verzug befindet.
4. Bei Lastschriftrückgaben werden die entstandenen Gebühren dem Mitglied berechnet.

§ 4 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz / DSGVO gespeichert. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter willigt der Speicherung der Daten ein.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 31.12.2018 außer Kraft.

Weyhe, den 22.03.2019

Der Vorstand

gez. Joachim Badtke

gez. Bernd Brickmann

Joachim Badtke - 1. Vorsitzender

Bernd Brickmann - Kassenwart